

Natura2000-Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ Stadt Arnis

Auftraggeber: Stadt Arnis
Amt Kappeln Land
Reeperbahn 2
24372 Kappeln

Auftragnehmer: NATURACONCEPT
Landschafts- und Freiraumplanung
Schnabe 16
24996 Sterup
Tel. 04637 - 963543
buck@naturaconcept.de

Bearbeitungsstand: 11.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise	3
1.2	Ausgangssituation.....	3
1.3	Rechtliche und planerische Bindungen	5
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	6
2.1	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EGV DE 1423-491)	6
2.1.1	Räumliche Abgrenzung.....	6
2.1.2	Lebensräume und Arten.....	6
2.1.3	Erhaltungsziele	6
2.1.4	Auswertung Artkataster des LfU.....	7
2.1.5	Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung.....	7
2.2	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394)	8
2.2.1	Räumliche Abgrenzung.....	8
2.2.2	Lebensräume und Arten.....	9
2.2.3	Erhaltungsziele	10
2.2.4	Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung.....	11
3	Beschreibung der Baumassnahme	11
4	Beschreibung der relevanten Auswirkungen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	12
4.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	12
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	13
4.4	Alternativer Standort	13
4.5	Mindernde Maßnahmen	13
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	13
6	Fazit	14
7	Quellen	15
8	Anhang	16

1 BESTAND

1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis ist eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Schlei“ (1423-491) und dem FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394) erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Der Neubau ist erforderlich, um den geänderten Sicherheitsbestimmungen für die Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen Rechnung tragen zu können. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus kann aus bautechnischen Gründen nicht erweitert werden.

Im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung wird festgestellt, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes führen kann. Das Erfordernis einer solchen Prüfung besteht auf der Grundlage des Artikels 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. der §§ 34 Abs. 1 und 35 BNatSchG.

Aufgabe der vorliegenden Vorprüfung ist es, anhand vorhandener Daten und Unterlagen die möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben abzuschätzen. Das Fazit ist eine Einschätzung zur Notwendigkeit einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung. Die erforderlichen Aussagen werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (Monitoring-Daten 1423-491 und 1423-394, Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten, digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein) getroffen.

1.2 Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Stadt Arnis westlich der L25 zwischen dem vorhandenen Feuerwehrgebäude und dem Großparkplatz.

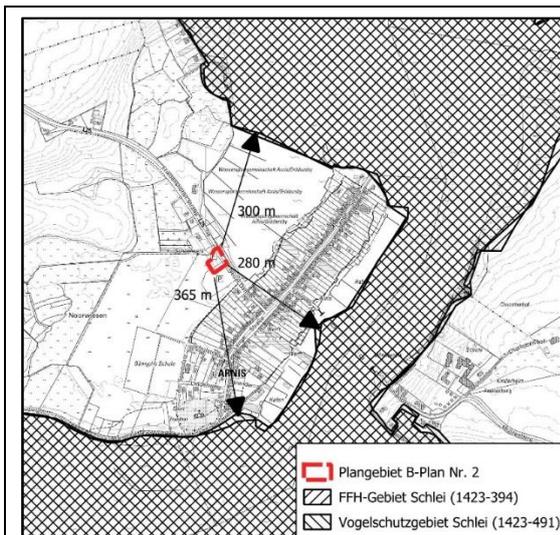


Abb.: Lage Plangebiet und Schutzgebietsgrenze

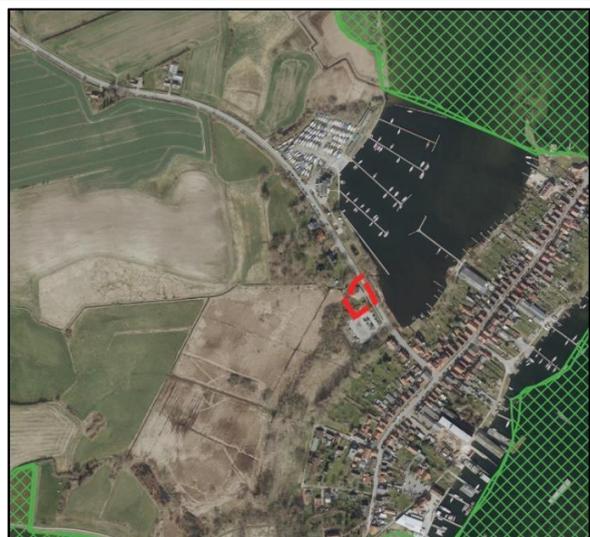


Abb.: Luftbild mit Plangebiet; angrenzend Niederungsflächen

Die Grenzen des FFH-Gebietes Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe (1423-394) sowie des Vogelschutzgebietes Schlei (1423-491) liegen halbkreisförmig in einer Entfernung von 280 m - 365 m um das Plangebiet.

Bestandsbezogen stellt sich das Plangebiet folgendermaßen dar:

Im Plangebiet befindet sich das vorhandene Feuerwehrgerätehaus mit in der Umgebung versiegelten Flächen und Rasenflächen. Im Südwesten und Süden schließt an die Rasenflächen ein Hangbereich an. Dieser ist mit Gehölzen (v.a. Hartriegel, weiterhin Weißdorn und Weide) bestanden. Der Hang ist dem Siedlungsbereich (künstliche Aufschüttung, monotone Bepflanzung mit Hartriegel) zuzurechnen. Im Süden verläuft am Hangfuß ein Plattenweg zu einer Garage. Die Garage ist nahezu vollständig mit Efeu bewachsen. Südlich des Plattenweges befinden sich Gehölze (Hartriegel, Ahorn, Weißdorn).

Außerhalb des Plangebietes schließen im Südwesten einige Laubbäume (Eiche, Esche, Erle, Pappel) sowie tief gelegene Flächen mit Weidengebüschen an. Im Westen außerhalb des Plangebietes liegen Röhrichtflächen, die dem Biotopschutz unterliegen.

Derzeit ist durch den Gehölzbewuchs der westlich gelegenen Böschung eine Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft (Niederung) gegeben.

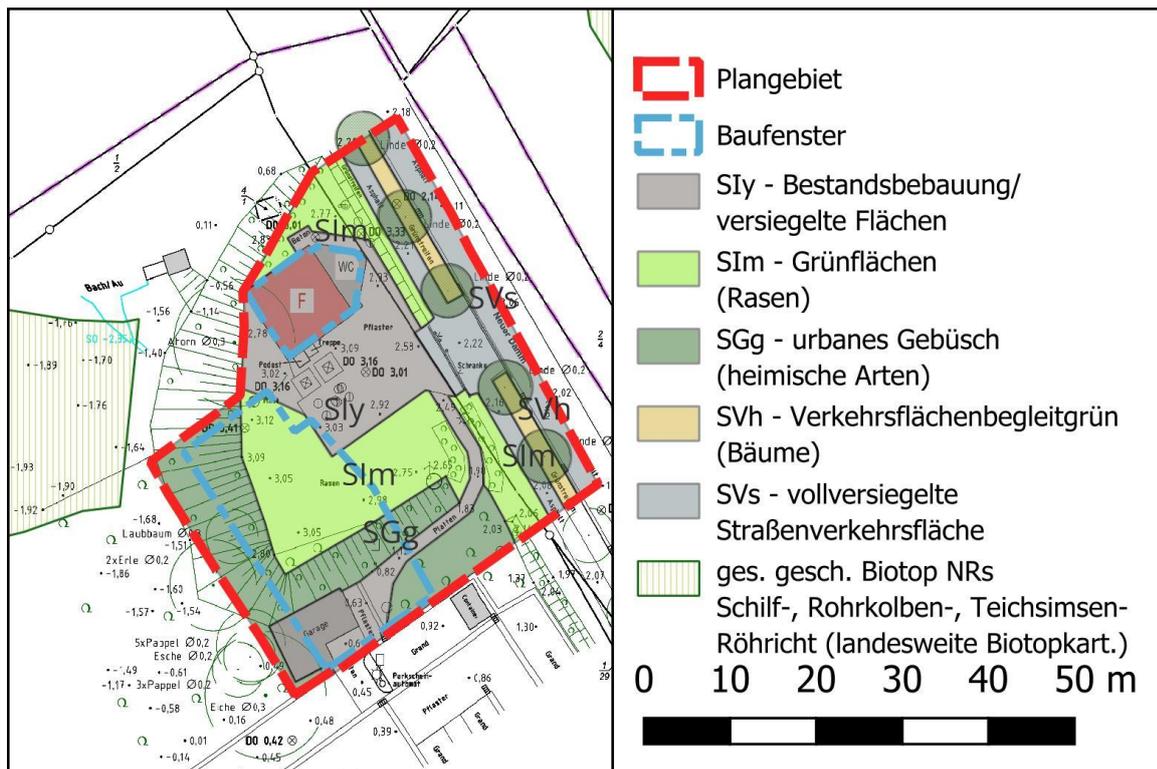


Abb.: Biotoptypen im Plangebiet

	
<p>Abb.: Grünfläche im zentralen Teil des Plangebietes, im Hintergrund die gehölzbestandene Böschung (Blick nach Westen) (21.06.24)</p>	<p>Abb.: vorhandenes Feuerwehrgerätehaus (21.06.24)</p>
	
<p>Abb.: mit Efeu bewachsene Garage im Süden des Plangebietes (21.06.24)</p>	<p>Abb.: östlicher Teil des Plangebietes, Blick nach Süden (21.06.24)</p>

Abb.: Luftbild mit Plangebiet (rot) und Natura2000-Gebiet (grün)

1.3 Rechtliche und planerische Bindungen

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: ([Richtlinie 92/43/EWG](#)), 1. Mai 1992
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, 30. November 2009)

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EGV DE 1423-491)

2.1.1 Räumliche Abgrenzung

Das Vogelschutzgebiet (EGV DE 1423-491) „Schlei“ mit einer Größe von 8.686 ha umfasst die lang gestreckte Schleiförde mit ihren seenartigen („Breiten“) und flussartigen („Engen“) Abschnitten einschließlich ihrer Uferzonen sowie den anschließenden Flachwasserbereich der Ostsee (Schleisand).

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme außerhalb des Vogelschutzgebietes (Entfernung zur Schutzgebietsgrenze: mindestens 280 m, s. oben).

2.1.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ für die folgenden Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) Von <u>besonderer Bedeutung</u>	b) <u>Von Bedeutung</u>
Zwergsäger (Mergus albellus) (R)	Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)
Mittelsäger (Mergus serrator) (B)	Wachtelkönig (Crex crex) (B)
Gänsesäger (Mergus merganser) (B, R)	Säbelschnäbler (Recurvirostra arvensis) (B)
Rohrweihe (Circus aeruginosus) (N)	Flussschwärze (Sterna bergii) (B)
Seeadler (Haliaeetus albicilla) (N)	Rotschenkel (Tringa totanus) (B)
Mantelmöwe (Larus marinus) (B)	Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)
Singschwan (Cygnus cygnus) (R)	Eisvogel (Alcedo atthis) (B)
Tafelente (Aythya ferina) (R)	Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
Reiherente (Aythya fuligula) (R)	Neuntöter (Lanius collurio) (B)
Schellente (Bucephala clangula) (R)	

fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast

2.1.3 Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und Brackwasser- Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert.

Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsbedingten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Diese weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie ihre Nahrungshabitate, vor allem die Miesmuschelbänke, ausgedehnte Unterwasservegetation der Schlei und die Flachwasserbereiche der Ostsee sowie



Abb.: Ausschnitt FFH-Folgemonitoring Berichtsperiode 2007-2012; Gebiet 1423-394 Schlei; Karte FFH-Lebensraumtypen / Plangebiet roter Kreis

Im 500 m-Umkreis um das Plangebiet finden sich gemäß FFH-Folgemonitoring im FFH-Gebiet folgende FFH-Lebensraumtypen:

- 1160 Fläche große Meeresarme und -buchten
- 1230 Fels- oder Steilküsten

2.2.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394) für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) Von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

1160 Fläche große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Ostsee-Fels und –steilküsten mit Vegetation

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)

7230 Kalkreiche Niedermoore

9110 Hainsimsen-Buchenwald

9130 Waldmeister-Buchenwald

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

b) Von Bedeutung

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

2.2.3 Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden hier nur die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen genannt, die auch (s.o.) in der Umgebung des Plangebietes vorkommen.

1160 Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,
- mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel.
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenabschnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.

Ziele für Arten von Bedeutung:

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Erhaltung

- der Schlei als Aufwuchs-, Nahrungs-, Wander- und Rückzugsgebiet,
- unverbauter oder unbegradigter Abschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke,
- Wasserausleitungen o.ä.
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Ostsee, der Schlei und ihren Seitengewässer zur Ermöglichung des Aufstiegs zu den Laichplätzen in der Loiter Au und weiteren Laichgebieten,
- möglichst geringer anthropogenen Feinsedimenteinträgen in die Laichgebiete,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürliches Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere ,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2.2.4 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung

Zwischen Schutzgebiet und Umgebung bestehen im betrachteten Bereich hinsichtlich vorkommender Tierarten keine funktionalen Beziehungen, da die relevanten Tierarten im Schutzgebiet an Gewässer gebunden sind.

3 BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen südwestlich des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses im Bereich einer Grünfläche sowie im Bereich der oberen Böschung den Neubau eines neuen Feuerwehrgerätehauses (s. Abb. Biotoptypen).

Es wird ausschließlich ein siedlungsstrukturell vorgeprägter Bereich (Aufschüttung) in Anspruch genommen. Es erfolgt keine Inanspruchnahme der Niederungsflächen.

4 BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Im Zuge der Natura2000-Vorprüfung werden Wirkfaktoren betrachtet, die relevant sind in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Schlei“ (EGV DE 1423-491) bzw. des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1423-394).

Die relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden in einem Kapitel gleichzeitig mit der „Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben“ dargestellt, um Wiederholungen im Text zu vermeiden.

Auf die Darstellung von Wirkzonen wird in diesem Fall verzichtet, da es für die geplante Flächenausweisung schwierig ist, diese wissenschaftlich nachvollziehbar metergenau festzulegen. Aufgrund der relativ geringen Eingriffsintensität wird darauf zurückgegriffen, verbal-argumentativ die ungefähre Reichweite darzustellen (z.B. „wirkt lokal“).

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer zusätzlichen Versiegelung von Bodenoberfläche (Flächeninanspruchnahme außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebiet). Aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten Vollversiegelung (610 m²) ist nicht mit einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zu rechnen. Die Bodenversiegelung hat keine Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet, da die Versiegelung nur lokal wirkt. Damit ist der Wirkfaktor Bodenversiegelung für die Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit nicht relevant.

Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses würde durch eine Rodung des Gehölzbewuchses der Böschung im Zuge der Bauarbeiten über das Plangebiet hinaus nach Westen wirken. Im Bebauungsplan wird als Vermeidungsmaßnahme die Bepflanzung der Böschungsfäche nach Abschluss der Bauarbeiten mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen festgelegt. Mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebiet ist dadurch nicht zu rechnen.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Durch die geplanten Baumaßnahme außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebiet kommt es ggfs. zu Baulärm. Die Bautätigkeit ist nicht über einen längeren Zeitraum mit erheblichen Lärmemissionen verbunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese bis in das FFH- und Vogelschutzgebiet wirken. Hinsichtlich der außerhalb des Schutzgebietes in der Niederung westlich des Plangebietes vorkommenden Vogelarten ist aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen davon auszugehen, dass ein gewisses Maß an Geräuschkulisse toleriert wird.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt¹.

Untersucht wurden die vom Betrieb der Feuerwehr ausgehenden Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser. Außerdem wurde untersucht welche Lärmentwicklung durch gemeindliche Veranstaltungen² im Schulungsraum zu erwarten ist.

Die Berechnungen ergaben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte durch die Beurteilungspegel (regelmäßige Übungsdienste) tags und nachts sowohl für Mischgebiete als auch Allgemeine Wohngebiete eingehalten bzw. unterschritten werden.

Somit kann sicher ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb zu erheblichen Lärmimmissionen im benachbart liegenden FFH- und Vogelschutzgebiet kommt.

Die Notfalleinsätze stellen besondere Umstände dar, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm nicht berücksichtigt werden. Da es sich hier um die Weiterentwicklung eines bestehenden Feuerwehrstandortes handelt, handelt es sich hierbei nicht um eine durch die Planung neu entstehende Belastung.

Beeinträchtigungen durch Unruhe/Bewegungen, die bis in das FFH- und Vogelschutzgebiet wirken, sind aufgrund der Entfernung sicher auszuschließen.

Da gemäß B-Plan Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Niederung (Westen) abstrahlen sowie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Fassade auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes unzulässig sind, kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch Lichtemissionen sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Alternativer Standort

Um die Erreichbarkeit des Stadtgebiets, der gemeindlichen Infrastruktur sowie der Gewerbebetriebe innerhalb der Hilfsfrist zu gewährleisten, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus zentral sein. Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Beibehaltung des Standorts. Anderweitige zentral gelegene Flächen in ausreichender Größe, die zudem nicht dem Hochwasserrisiko unterliegen, sind nicht gegeben

4.5 Mindernde Maßnahmen

Da keine relevanten Auswirkungen entstehen, sind auch keine mindernden Maßnahmen erforderlich.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Weitere Pläne oder Projekte sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens derzeit nicht in Vorbereitung oder in Aufstellung.

¹ Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis (26.07.2018)

² Nächtliche Veranstaltungen (22 - 6 Uhr) sind nicht vorgesehen

6 FAZIT

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ soll die planungsrechtliche Grundlage zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Der Neubau ist erforderlich, um den geänderten Sicherheitsbestimmungen für die Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen Rechnung tragen zu können. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus kann aus bautechnischen Gründen nicht erweitert werden.

Da die Grenzen des FFH-Gebietes Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe (1423-394) sowie des Vogelschutzgebietes Schlei (1423-491) halbkreisförmig in einer Entfernung von 280 m - 365 m um das Plangebiet liegen, ist eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH- und Vogelschutzgebiet erforderlich.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele erwarten. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.

Erläuterung:

Von den möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind Bodenversiegelung, Gehölzrodung, sowie Lärmemissionen (Bau und Betrieb) und Lichtemissionen (Betrieb) als mögliche Hauptwirkfaktoren des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes zu nennen.

Wie unter Kapitel 4 dargestellt wirken diese Wirkfaktoren nur lokal und nicht bis in das FFH- und Vogelschutzgebiet.

7 QUELLEN:

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert 08.05.2024
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: ([Richtlinie 92/43/EWG](#)), 1. Mai 1992
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, 30. November 2009)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Monitoring-Daten zum FFH-Gebiet Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe 1423-394
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Monitoring-Daten zum Vogelschutzgebiet Schlei 1423-491
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2016: Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“
- Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis (26.07.2018)

8 ANHANG

EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EGV DE 1423-491)

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Punkt 2.1.2 genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher- und Schellente, Mantelmöwe

Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwällen, Sandstränden, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze:
 - für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,
 - für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
 - für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
 - für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien (z.B. für den Mittelsäger) zwischen dem 15.4. und dem 31.7.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten:
 - von Schlick-, Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und an einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler,
 - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
 - von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
 - von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
 - von Muschelbänken, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichen-der Größe, insbesondere der Flachwasserbereiche der Ostsee und der wind- und strömungsgeschützten Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine

Erhaltung

- des Struktureichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammen-hängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken,
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (u.a. Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,
- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. und dem 31.07. für den Gänsesäger,
- der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger-Familien zur Küste),
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z. B. Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete, u. a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler.

Arten der Röhrichte wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland, u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.